



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

2. März 2005

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Berichtigung	31
- Jäger- und Falknerprüfungsordnung	31
- Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt	
• Stadt Bismark	32
• 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2004, Gemeinde Wust OT Briest	32
• 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.12.2002, Stadt Havelberg OT Vehlgast	32
• 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 13.01.2003, Stadt Havelberg OT Damerow	32
• Gemeinde Düsedau 3. Änderung der Allgemeinverfügung	33
• Gemeinde Neukirchen 2. Änderung der Allgemeinverfügung	33
• 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 14.04.2004, Gemeinde Wust OT Melkow	33
• 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2004, Gemeinde Wust OT Sydow	33
• 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 24.11.2004, Stadt Havelberg OT Nitzow	34
• 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2004, Gemeinde Wust Siedlung	34
2. AVACON AG	
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz	34
3. Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt	
- Planung für BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt/Luftbildvermessung - Gemarkung Stendal Flur 77, 79	34
- Luftbildvermessung Gemarkung Seehausen Flur 1, 2, 3, 4, 8, 10, 11, 12; Gemarkung Behrend Flur 1	35
- Luftbildvermessung Gemarkung Groß Schwarzlosen Flur 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8; Lüderitz Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13;	
- Ottersburg Flur 1, 2, 3, 4, 5; Schernebeck Flur 1, 6, 8, 9; Windberge Flur 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12	35
4. Stadt Stendal - Ordnungsamt	
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen vom 22.02.2005	35
5. Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Buchholz	35
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Uchtspringe	36
- 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen	36
- 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen	36
- Bekanntmachung der öffentlichen konstituierenden Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Stendal-Uchtetal	36
6. Verwaltungsgemeinschaft Kläden	
- 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinden Garlipp, Schäplitz im Wasser-Bodenverband Unterhaltungsverband Milde-Biese	36
- 5. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung des Waldschwimmbades der Gemeinde Dobberkau	37
- 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Käthen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte	37
7. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
- Bekanntmachung der Stadt Sandau über den Ausbau Breite Straße	37
- Bekanntmachung über den Erlass der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Einbeziehung eines Grundstückes an der Schleusenstraße in den Innenbereich vom 22.10.2004	38
- Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2003 und Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wulkau	38
- Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2003 und der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern	38
8. Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck	
- 3 Beschlüsse des Planungsverbandes Industrie- und Gewerbepark Altmark	38
- Haushaltssatzung Arneburg	38
- Wirtschaftsplan Arneburg	39
- Haushaltssatzung Bertkow	39
- 2. Änderung der Hauptsatzung Goldbeck	39
- Höhe der Elternbeiträge	39
9. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- 3 Wahlbekanntmachungen der Gemeinde Cobbel	40
- 2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde Uetz gegenüber dem Unterhaltungsverband Tanger	40
- Haushaltssatzung 2005 der VGem Tangerhütte-Land	40
- Haushaltsplan 2005 der Gemeinden Bittkau, Cobbel, Kehnert, Uetz	41
- Jahreshaushaltsrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Schernebeck	42
- 2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde Hüselitz gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“	42

Landkreis Stendal

Berichtigung

zum Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Februar 2005, Nr. 4, Seite 19

Die Veröffentlichung der

Öffentlichen Bekanntmachung an die Eigentümer der jagdbezirksfreien Flächen der Flur 2 in der Gemarkung Wittenmoor

war fehlerhaft.

Der Punkt 1 der Angliederungsverfügung war unvollständig.

Es muss heißen:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Die jagdbezirksfreien Grundflächen der Flur 2 in der Gemarkung Wittenmoor | |
| Flurstück 148 | 2,4884 ha |
| Flurstück 33/2 bis 33/5 | 6,5463 ha |
| Flurstück 34/5 bis 34/9 | 4,4374 ha |
| Gesamt: | 13,4721 ha |

werden dem Eigenjagdbezirk Gut Wittenmoor II Nr. 319 der BVVG angegliedert.

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Jäger- und Falknerprüfungsordnung bekannt:

Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines beginnt
am 23.04.2005 um 9:00 Uhr

mit der Prüfung jagdliches Schießen auf dem Schießstand Seehausen.
Anmeldungen zur Prüfung müssen spätestens bis zum 24.03.2005 bei der Unteren Jagdbehörde,
Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, eingegangen sein.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 125,00 € auf das Konto des Landkreises bei der
Kreissparkasse Stendal
BLZ: 8 10 505 55
Konto: 301 000 2938
unter Verwendung des Sachkontos 11000/10024.

Die Einzahlung kann auch in bar bei der Jagdbehörde erfolgen.

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Stadt Bismark

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: Stadt Bismark

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Städte und Gemeinden bzw. hier der Wasserverband Bismark grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Wasserverband Bismark ab **01.03.2005** jederzeit und widerruflich und befristet bis zum **28.02.2020** für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

- das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
Bahnhofchaussee	13, 25, 26, 27, 30, 31, 32
Mozartplatz	4 a
Büster Straße	10, 10 a, 10 b, 11, 12, 12 a
Büster Chaussee	2
Am Steinbettweg	9
Stendaler Chaussee	8
Wartenberger Chaussee	14 und Sportplatz
Holzhausener Straße	Flur 2 Flurstück 1179/172

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlammabfuhr aus den Kleinkläranlagen. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Wasserverband Bismark.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab **01.03.2005** jederzeit widerruflich und befristet bis zum **28.02.2020** auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Für das angegebene Gebiet der Stadt Bismark hat der Wasserverband Bismark bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Wasserverbandes Bismark.

Der Wasserverband Bismark ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Wust OT Brist

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2004
- Amtsblatt Nr. 6 Jahrgang 14, Gemeinde Wust OT Brist

Aufgrund des Erfordernisses nachträglicher Korrekturen der Antragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg wird ergänzend zur bisherigen Aufzählung in der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 6 vom 17.03.2004 für die folgenden Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht vorgenommen:

gungspflicht vorgenommen:

Straße	Nr.	alt	neu
Dorfstraße	6	B	A
Dorfstraße	9	A	B
Dorfstraße	17	B	A

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser
B - das Sammeln von häuslichem Abwasser

Die im Ausgangsbescheid – Allgemeinverfügung vom 17.03.2004 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 1. Veränderung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 1. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 1. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Stadt Havelberg OT Vehlgest

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.12.2002
- Amtsblatt Nr. 24 Jahrgang 12, Stadt Havelberg OT Vehlgest

Aufgrund des Erfordernisses nachträglicher Korrekturen der Antragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg wird ergänzend zur bisherigen Aufzählung in der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24 vom 11. 12.2002 für die folgenden Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht vorgenommen:

Den Nutzungsberechtigten der Grundstücke in **Vehlgest, Dorfstraße 19 und 20**, wird die Abwasserbeseitigungspflicht für **das Sammeln, Behandeln und Fortleiten** von häuslichem Abwasser übertragen.

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 11.12.2002 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der Veränderung unberührt.

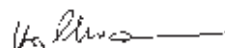
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 1. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 1. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Stadt Havelberg OT Damerow

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 13.01.2003
- Amtsblatt Nr. 2 Jahrgang 13, Stadt Havelberg OT Damerow

Aufgrund des Erfordernisses nachträglicher Korrekturen der Antragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg wird ergänzend zur bisherigen Aufzählung in der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2 vom 22.01.2003 für das folgende Grundstück die Abwasserbeseitigungspflicht vorgenommen:

Dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes in **Damerow, Dorfstraße 33** wird die Abwasserbeseitigungspflicht für das **Sammeln, Behandeln und Fortleiten** von häuslichem Abwasser übertragen.

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 22.01.2003 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 1. Veränderung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

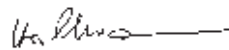
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben

werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 1. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 1. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Düsedau

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: Gemeinde Düsedau

3. Änderung der Allgemeinverfügung

Aufgrund des Erfordernisses nachträglicher Korrekturen der Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg wird ergänzend zur bisherigen Aufzählung in der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24 vom 11.12.2002 für das folgende Grundstück die Abwasserbeseitigungspflicht vorgenommen:

Grundstück	Nr.	neu
Alte Dorfstraße	35	B

B - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 11.12.2002 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 3. Veränderung unberührt.

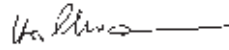
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 3. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 3. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Neukirchen

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: Gemeinde Neukirchen

2. Änderung der Allgemeinverfügung

Aufgrund des Erfordernisses nachträglicher Korrekturen der Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg wird ergänzend zur bisherigen Aufzählung in der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 27 vom 24.12.2003 für das folgende Grundstück die Abwasserbeseitigungspflicht vorgenommen:

Grundstück	Nr.	alt	neu
Dorfstraße	36	B	A

A - das Sammeln von häuslichem Abwasser

B - das Sammeln, Behandeln und Fortleiten von häuslichem Abwasser.

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 24.12.2003 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 2. Veränderung unberührt.


Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 2. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 2. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Wust OT Melkow

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 14.04.2004 - Amtsblatt Nr. 8 Jahrgang 14, Gemeinde Wust OT Melkow

Aufgrund des Erfordernisses nachträglicher Korrekturen der Antragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Stendal-Osterburg wird ergänzend zur bisherigen Aufzählung in der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 8 vom 14.04.2004 für die folgenden Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht vorgenommen:

Straße	Nr.	alt	neu
Hauptstraße	1		B (neu erfasst)
Hauptstraße	13	B	A
Hauptstraße	14	A	B
Hauptstraße	20	A	B
Hauptstraße	23	A	B
Kleine Straße	2	B	A
Waldweg	2 a		B (neu erfasst)

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser

Für die Weiterbetriebe der vorhandenen Sammelgruben der neuerfassten Grundstücke **Hauptstraße 1** und **Waldweg 2 a** ist ein Dichtheitsnachweis bis zum **30.06.2005** bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 14.04.2004 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 1. Veränderung unberührt.

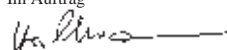
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 1. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 1. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Wust OT Sydow

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2004 - Amtsblatt Nr. 6 Jahrgang 14, Gemeinde Wust OT Sydow

Aufgrund des Erfordernisses nachträglicher Korrekturen der Auftragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg wird ergänzend zur bisherigen Aufzählung in der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 6 vom 17.03.2004 für die folgenden Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht vorgenommen:

Straße	Nr.	alt	neu
Dorfstraße	22	A	B
Dorfstraße	53	A und B	B

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser

Das Grundstück Dorfstraße 53 wurde im Bescheid vom 17.07.2004 doppelt erfasst (A und B), ist jedoch der Kategorie B zuzuordnen.

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 17.03.2004 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 1. Veränderung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 1. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 1. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

gungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Stadt Havelberg OT Nitzow

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 24.11.2004 - Amtsblatt Nr. 24 Jahrgang 14, Stadt Havelberg OT Nitzow

Aufgrund des Erfordernisses nachträglicher Korrekturen der Antragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg wird ergänzend zur bisherigen Aufzählung in der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24 vom 24.11.2004 für die folgenden Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht vorgenommen:

Grundstück	Nr.	
Dorfstraße	39	entfällt
Dorfstraße	49	entfällt

Die o.g. Grundstücke sind bereits an das zentrale Abwassernetz angeschlossen.

Folgende Grundstücke werden in die Kategorie B - das Sammeln von häuslichem Abwasser - neu aufgenommen:

Grundstück	Nr.	
Dorfstraße	39a, 39b	
Flurstück	Flur: 4	Flurstück: 342/203

Für die Weiterbetriebe der vorhandenen Sammelgruben der neuerfassten Grundstücke ist ein Dichtkeitsnachweis bis zum **30.06.2005** bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 24.11.2004 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 1. Veränderung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 1. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 1. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Wust Siedlung

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2004 - Amtsblatt Nr. 6 Jahrgang 14, Gemeinde Wust Siedlung

Aufgrund des Erfordernisses nachträglicher Korrekturen der Antragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg wird ergänzend zur bisherigen Aufzählung der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 6 vom 17.03.2004 für das folgende Grundstück die Abwasserbeseitigungspflicht vorgenommen:

Das Grundstück **Wust Siedlung Nr. 5** entfällt aus der Aufzählung, da für dieses Grundstück ein gesonderter Bescheid zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vorliegt.

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 17.03.2004 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 1. Veränderung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 1. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 1. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Avacon AG

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Avacon AG
Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von **Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (Sachen R-DV) vom 20.12. 1994 (BGBl. I S. 3900) für die

110-kV-Freileitung Stendal-Osterburg

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Ballerstedt	3, 4
Erleben	6, 8
Osterburg	11, 12, 13, 14
Stendal	79, 80
Döbbelin	2
Tornau	1, 3
Möhringen	3, 5, 7, 10
Steinfeld	1, 3, 4, 6
Kläden	9
Schinne	2
Rochau	1, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 1 06
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

vom 02.03.2005 bis zum 30.03.2005 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345/514 3928 sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 Sachen R-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstücksseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
Niederlassung Süd
Bereich Straßenbau und -betrieb
Zöberitzer Straße 10
06188 Peißen

Bekanntmachung

Planung für BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt, Entwerfungsvermessung, Durchführung Bildflug

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB ESA), Geschäftsbereich Straßenbau und -betrieb, beabsichtigt, zur Vorbereitung der weiteren Planung des o.g. Bauvorhabens im Rahmen der Entwerfungsvermessung die Durchführung einer

Luftbildvermessung

im Zuge der raumgeordneten Vorzugstrasse von etwa nördlich der Gemeinde Colbitz (Landkreis Ohrekreis) bis zur Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt (Elbemitte) bei Wittenberge. Dazu ist es notwendig, in der

Flur 77, 79

Gemarkung Stendal

in der Zeit von **März 2005 bis Juni 2005** lokale Signalisierungspunkte zu verorten und nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte des LBB LSA durchgeführt werden.


Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld

entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das **Landesverwaltungsamt, Referat 106, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle (Saale)**, auf Antrag des LBB ESA die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Wir hoffen auf Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, Bereich Straßenbau und -betrieb, Zöberitzer Straße 10 in 06188 Peißen**, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Im Auftrag

 Kaiser

**Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
 Niederlassung Süd
 Bereich Straßenbau und -betrieb
 Zöberitzer Straße 10
 06188 Peißen**

Bekanntmachung

Planung für BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt, Entwurfsvermessung, Durchführung Bildflug

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB ESA), Geschäftsbereich Straßenbau und -betrieb, beabsichtigt, zur Vorbereitung der weiteren Planung des o.g. Bauvorhabens im Rahmen der Entwurfsvermessung die Durchführung einer

Luftbildvermessung

im Zuge der raumgeordneten Vorzugstrasse von etwa nördlich der Gemeinde Colbitz (Landkreis Ohrekreis) bis zur Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt (Elbmitte) bei Wittenberge. Dazu ist es notwendig, in der

Flur	1, 2, 3, 4, 8, 10, 11, 12	Gemarkung	Seehausen Behrend
-------------	---------------------------	------------------	----------------------

in der Zeit von **März 2005 bis Juni 2005** lokale Signalisierungspunkte zu verorten und nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen.

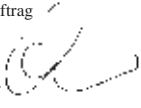
Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte des LBB LSA durchgeführt werden.

Etwas durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das **Landesverwaltungsamt, Referat 106, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle (Saale)**, auf Antrag des LBB ESA die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Wir hoffen auf Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, Bereich Straßenbau und -betrieb, Zöberitzer Straße 10 in 06188 Peißen**, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Im Auftrag

 Kaiser

**Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
 Niederlassung Süd
 Bereich Straßenbau und -betrieb
 Zöberitzer Straße 10
 06188 Peißen**

Bekanntmachung

Planung für BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt, Entwurfsvermessung, Durchführung Bildflug

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB ESA), Geschäftsbereich Straßenbau und -betrieb, beabsichtigt, zur Vorbereitung der weiteren Planung des o.g. Bauvorhabens im Rahmen der Entwurfsvermessung die Durchführung einer

Luftbildvermessung

im Zuge der raumgeordneten Vorzugstrasse von etwa nördlich der Gemeinde Colbitz (Landkreis Ohrekreis) bis zur Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt (Elbmitte) bei Wittenberge. Dazu ist es notwendig, in der

Flur	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13 1, 2, 3, 4, 5 1, 6, 8, 9 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12	Gemarkung	Groß Schwarzlosen Lüderitz Ottersburg Schernebeck Windberge
-------------	--	------------------	---

in der Zeit von **März 2005 bis Juni 2005** lokale Signalisierungspunkte zu verorten und nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können


auch durch Beauftragte des LBB LSA durchgeführt werden.

Etwas durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das **Landesverwaltungsamt, Referat 106, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle (Saale)**, auf Antrag des LBB ESA die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Wir hoffen auf Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, Bereich Straßenbau und -betrieb, Zöberitzer Straße 10 in 06188 Peißen**, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Im Auftrag

 Kaiser

**Stadt Stendal
 Ordnungsamt**

**VERORDNUNG
 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass
 von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
 an Sonntagen**

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 636, ber. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2004 (GVBl. LSA S. 362), wird für die Stadt Stendal folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen die nachstehend aufgeführten Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Zeitpunkt	Verkaufszeitraum	Anlass	örtliche Beschränkung
06.03.2005	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	2. Frühlingsfest	Stendal Heerener Str. 79 (auf dem Gelände der Porta Möbel Handels GmbH & Co. KG)

§ 2 Arbeitsschutzvorschriften

- (1) Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der betroffenen Geschäfte ist für die Sonntagsarbeit in derselben Woche an einem Werktag ab 13.00 Uhr ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stendal, den 22.02.2005


 Klaus Schmotz



Oberbürgermeister der Stadt Stendal als Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal

**Stadt Stendal
 Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal**

**Gemeinde Buchholz
 Haushaltssatzung und Bekanntmachung
 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005**

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 10.02.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	206.900 EUR
in der Ausgabe auf	206.900 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	102.800 EUR
in der Ausgabe auf	102.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

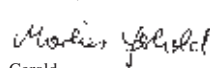
§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 03.03.2005 bis 18.03.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Buchholz, den 10.02.2005


Gerold
Bürgermeisterin



Gemeinde Uchtspringe Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 09.02.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.561.700 EUR
in der Ausgabe auf	1.561.700 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	794.300 EUR
in der Ausgabe auf	794.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 500.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

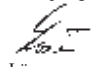
§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 03.03.2005 bis 18.03.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtspringe, den 09.02.2005


Löser
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen

Aufgrund § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jeweils gültigen Fassung und der § 4, 6, 8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 14. Februar 2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

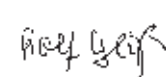
(1) Der § 6 Abschnitt I. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen nach 2a (für jedes weitere Jahr)	10,00 EUR
(2) Der § 6 Abschnitt I. Nr. 5 erhält folgende Fassung:	
Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstellen nach 2b (für jedes weitere Jahr)	5,00 EUR

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahlen, den 14. Februar 2005


R. Glöß
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen OT Welle

Aufgrund § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jeweils gültigen Fassung und der § 4, 6, 8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 14. Februar 2005 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Der § 2 (3) erhält folgende Fassung:
Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben wird die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal beauftragt.

(2) Der § 6 erhält folgende Fassung:
Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der Gebührensatzung vom 14.02.2005 erhoben.

(3) Der § 31 (3) erhält folgende Fassung:
Die gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Gohre und im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal aus.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahlen, den 14. Februar 2005


R. Glöß
Bürgermeister



Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 03. März 2005, findet um 18.00 Uhr im Sitzungszimmer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 42 in Stendal die öffentliche konstituierende Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Stendal-Uchtetal statt.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 19.10.2004 und Abstimmung über die Tagesordnung
- TOP 2:** Wahl des Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses und seiner 2 Stellvertreter
- TOP 3:** 03/02/2005 - Beschluss über die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
- TOP 4:** 04/02/2005 - Bildung von Schiedsstellen / Wahl von Schiedspersonen
- TOP 5:** Beratung über den Tourismus- und Kulturverein Uchtetal e.V.
- TOP 6:** Anfragen und Anregungen

gez. Schmotz
Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
- Der Oberbürgermeister der Trägergemeinde -

Verwaltungsgemeinschaft Kläden

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde Garlipp im Wasser- und Bodenverband - Unterhaltungsverband Milde-Biese -

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Garlipp in seiner Sitzung am 16.02.05 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 5 - Höhe der Gebühr - wird wie folgt geändert

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem durch den Unterhaltungsverband festgesetzten Beitrag.
Gebührenmaßstab ist die im Gemeindegebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldner.

Für das Jahr 2005 wird ein Gebührensatz von **6,50 Euro/ha** erhoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Garlipp, den 16.02.2005

(Schreiber)
Bürgermeister



Siegel

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde Schöplitz im Wasser- und Bodenverband - Unterhaltungsverband Milde-Biese -

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schöplitz in seiner Sitzung am 14.02.05 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 5 - Höhe der Gebühr - wird wie folgt geändert

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem durch den Unterhaltungsverband festgesetzten Beitrag.
Gebührenmaßstab ist die im Gemeindegebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldner.
Für das Jahr 2005 wird ein Gebührensatz von **6,50 Euro/ha** erhoben.
- (2) Als Mindestbeitrag wird für Flächen unter einem halben Hektar der Gebührensatz lt. Absatz 1 mit 50 v. H. erhoben. Bei Flächen über einem halben Hektar erfolgt die Berechnung auf volle zehn Quadratmeter genau. Es wird kaufmännisch gerundet.
- (3) Weicht die Erhebung des Verbandes gegenüber dem zur Beitragsermittlung nach Absatz 1 herangezogenen Umlagebeitrag ab, wird die Gebühr im folgenden Jahr um die Differenz verrechnet.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schöplitz, den 14.02.2005

(Ollesch)
Bürgermeisterin



Siegel

5. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung des Waldschwimmbades der Gemeinde Dobberkau

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Dobberkau in seiner Sitzung am 24.01.2005 folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung des Waldschwimmbades der Gemeinde Dobberkau beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 4 - Gebühren - der Gebührenordnung für die Benutzung des Waldschwimmbades der Gemeinde Dobberkau als Bestandteil der Satzung über die Benutzung des Waldschwimmbades der Gemeinde Dobberkau wird wie folgt geändert:

Tageskarte für Erwachsene	2 €
Tageskarte für Kinder	1 €

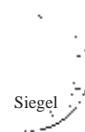
Die Festlegungen der weiteren Gebühren werden nicht geändert.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dobberkau, den 24.01.2005

Wein
(Bürgermeister)



Siegel

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Käthen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Käthen in seiner Sitzung am 21.02.05 folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Käthen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

Der § 5 - Höhe der Gebühr - wird wie folgt geändert

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem durch den Unterhaltungsverband festgesetzten Beitrag.
Gebührenmaßstab ist die in dem jeweiligen Niederschlagsgebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldner.
Als Gebührensatz werden festgesetzt:
für das Jahr 2005
für den Unterhaltungsverband Milde-Biese **6,50 Euro/ha**
für den Unterhaltungsverband Uchte **9,00 Euro/ha**
- (2) Als Mindestbeitrag wird für Flächen unter einem halben Hektar der Gebührensatz lt. Absatz 1 mit 50 v. H. erhoben.
Bei Flächen über einem halben Hektar erfolgt die Berechnung auf volle zehn Quadratmeter genau. Es wird kaufmännisch gerundet.
- (3) Weicht die Erhebung der Verbände gegenüber den zur Beitragsermittlung nach Absatz 1 herangezogenen Gebührensätzen ab, wird die Gebühr im folgenden Jahr um die Differenz verrechnet.

Der § 9 - Fälligkeit und Erhebung der Gebühren - wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Käthen, den 21.02.2005

(Belau)
Bürgermeisterin



Siegel

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Stadt Sandau (Elbe)

Bekanntmachung

Ausbau Breite Straße

Die Planung für den Straßenbau in der Breiten Straße in Sandau (Elbe) liegt in der Zeit vom

07.03.2005 - 21.03.2005

in der Stadtverwaltung Sandau (Elbe), Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), während der Dienst- und Sprechzeiten und im Baumamt der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), während der folgenden Dienst- und Sprechzeiten öffentlich aus:

Montag und Mittwoch	09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr und
Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr und
Donnerstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr und
Freitag	09.00-12.00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zur Planung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wagner
Bürgermeister



Stadt Sandau (Elbe)

Bekanntmachung über den Erlass der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Einbeziehung eines Grund- stückes an der Schleusenstraße in den Innenbereich vom 22.10.2004

Die Genehmigung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gilt gemäß Schreiben des Landesverwaltungsamtes, Referat Bauwesen, Az.: 204-21122/SDL/095 vom 07.02.2005 nach § 6 Abs. 4 BauGB als erteilt.

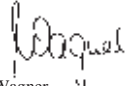
Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB alte Fassung in Kraft. Sie wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Sandau (Elbe), Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe) und im Bau- und Planungsamt des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land, Sitz Schönhausen (Elbe), Außenstelle Marktstraße 2 in 39524 Sandau während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Ergänzungssatzung Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb sieben Jahren, seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sandau (Elbe) schriftlich geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.


Wagner
Bürgermeister



Gemeinde Wulkau
Dorfstraße 4
39524 Wulkau

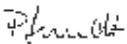
BEKANNTMACHUNG über die Bestätigung der Jahresrechnung 2003 und Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wulkau

Der Gemeinderat Wulkau hat in seiner Sitzung am 17. 02. 2005 über die Jahresrechnung 2003 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und der Bürgermeisterin ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

04. 03. 2005 bis zum 17. 03. 2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulkau, Dorfstraße 14, während der Dienststunden öffentlich aus.



Pfundt
Bürgermeisterin

Gemeinde Kamern
Dorfstraße 54A
39524 Kamern

BEKANNTMACHUNG über die Bestätigung der Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern

Der Gemeinderat Kamern hat in seiner Sitzung am 22. 02. 2005 über die Jahresrechnung 2003 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

04. 03. 2005 bis zum 17. 03. 2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 54A in Kamern, während der Dienststunden öffentlich aus.



Beck
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck

Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark Veröffentlichung der Beschlüsse vom 21.02.2005

**Bebauungsplan für das Gebiet „Industrie- und Gewerbepark Altmark“
hier: Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes**

Der Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark bestätigt das vorliegende Abwägungsprotokoll zu den eingegangenen Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange zur 1.

Änderung des B-Planes des „Industrie- und Gewerbeparks Altmark“.



Dr. Rutter
Vorsitzender

Der Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark beschließt auf seiner heutigen Sitzung die

1. Änderung des Bebauungsplanes des „Industrie- und Gewerbeparks Altmark“

Begründung

Um den Anforderungen weiterer Industrieansiedlungen im Bereich des B-Plangebietes gerecht zu werden, waren die Änderungen und Anpassungen des beschlossenen B-Planes vom Oktober 2000 erforderlich.



Dr. Rutter
Vorsitzender

Bebauungsplan für das Gebiet „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ hier: Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung

Der Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark beschließt den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des B-Planes des Industrie und Gewerbeparks „Altmark“

Durch die Delipapier GmbH wird der Erwerb einer Fläche östlich vom vorhandenen Bahnhof angefragt.

Daher ist eine Änderung des B-Planes im Bezug auf die Anpassung der vorgesehenen Gleisanbindungen des Stromhafens, der Baugrenzen und der baulichen Festsetzungen erforderlich.



Dr. Rutter
Vorsitzender

Haushaltssatzung der Stadt Arneburg für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Arneburg beschließt gemäß § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitions erleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003, S. 158 ff) auf seiner Sitzung am 08.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.677.200 €
in der Ausgabe auf	1.677.200 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	11.001.800 €
in der Ausgabe auf	11.001.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 1.030.700 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 220 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Die Beiträge für den Unterhaltungsverband werden wie folgt festgesetzt:

1. Unterhaltungsverband Uchte: 9 Euro/ha
2. Unterhaltungsverband Seege Aland: 10 Euro/ha

Arneburg, 08.02.2005





Dr. Rutter
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 (3) GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01.04. – 11.04.05 zu den Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmerlei, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, öffentlich aus.



Dr. Rutter
Bürgermeister

Arneburg, 08.02.2005

Wirtschaftsplan 2005 für den Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg

Auf der Grundlage des § 110 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Okt. 1993 (GVBl. S. 568) – GO LSA – zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28.04.2004 (GVBl. LSA Nr. 23/2004, S. 246) – wird der Wirtschaftsplan des Infrastrukturbetriebes der Stadt Arneburg für das Wirtschaftsjahr 2005 wie folgt festgelegt:

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben für den Erfolgs- und Vermögensplan werden wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan	Einnahmen	1.603.000,00 €
	Ausgaben	1.603.000,00 €
der Jahresgewinn wird mit		7.500,00 € ausgewiesen.
Vermögensplan	Einnahmen	1.007.500,00 €
	Ausgaben	1.007.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Bestreitung von Ausgaben des Vermögensplanes bestimmt sind, wird festgesetzt auf

Euro 0

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2006 wird festgesetzt auf

Euro 0



Dr. S. Rutter
Bürgermeister
der Stadt Arneburg

Arneburg, 08.02.2005

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1994 (GVBl. S. 164) und in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Bertkow in der Sitzung am 24.01.2005 folgende Haushaltssatzung 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	246.900 Euro
in der Ausgabe auf	246.900 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	63.100 Euro
in der Ausgabe auf	63.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf

0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden wie folgt festgesetzt:

1. Unterhaltungsverband Seege/Aland: 10 Euro/ha
2. Unterhaltungsverband Uchte: 9 Euro/ha



Dr. Limmer
Bürgermeister

Bertkow, 24.01.2005

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03.03.05. – 11.03.05 im Verwaltungsgebäude, An der Zuckerfabrik 1, Kämmerlei, in 39596 Goldbeck öffentlich aus.

Bertkow, 24.01.2005

Dr. Limmer
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Goldbeck auf seiner Sitzung am 21.02.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:
Der § 12 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Goldbeck, 21.02.2005

Dr. Lemme
Bürgermeister



Mit Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal vom 25.02.2005.

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Goldbeck

Der Gemeinderat der Gemeinde Goldbeck hat auf seiner Sitzung am 21.02.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 06/04/05
über die Höhe der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtung/Hort der Gemeinde Goldbeck.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat beschließt für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung bzw. im Hort der Gemeinde Goldbeck folgende monatliche Elternbeiträge:

<u>Kindertageseinrichtung</u>	<u>Hort</u>		
5 Std. Betreuung	100,00 €	Tagesbetreuung	
8 Std. Betreuung	135,00 €	nach Schulende	70,00 €
10 Std. Betreuung	160,00 €		
		Tagesbetreuung mit Frühhort	80,00 €

Die Gebühren werden ab 01.03.2005 rechtskräftig.

Goldbeck, den 21.02.2005



Bürgermeister
Dr. Lemme

Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Goldbeck in seiner Sitzung am 21.02.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14a, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushangkästen.

- **Goldbeck:** - Eichstedter Straße 5
Kreuzung Alte Dorfstraße / Klein Schwעתner Chaussee
Ackerstraße 13 (Kindertagesstätte)
Babener Straße (am Sportplatz)
Feldstraße 2
- **Möllendorf:** - Bushaltestelle
- **Petersmark:** - An der Kirche

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goldbeck, 21.02.2005



Dr. Lemme
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur Bürgermeisterwahl am 12.06.2005

Gemeindewahlleiter ist: Herr Tilman Keller
Lindenstraße 59
39517 Cobbel

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist: Frau Sabine Schwuchow
Lindenstraße 18
39517 Cobbel



E. Hoffmann
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Cobbel am 12.06.2005 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl wird folgendes bekannt gemacht:

Bei der Gemeinde Cobbel, Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Landkreis Stendal, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem **11.09.2005** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Cobbel hat zur Zeit **264** Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt auf 7 Jahre. Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt. Notwendiger Verdienstausfall und notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am Sonntag, dem **12.06.2005**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem **26.06.2005**, statt.

Wahlberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder wer einen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt.

Einreichung von Bewerbungen

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sowie Staatsangehörige aus anderen Staaten der Europäischen Union, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerberin/der Bewerber muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung und endet am **17.05.2005, 18.00 Uhr**.

Bewerbung

Die Bewerbung muss mindestens den Namen, den Vornamen, die Anschrift der Hauptwohnung, den Beruf und den Tag der Geburt enthalten. Diese Angaben können formlos erfolgen

Weiterhin müssen der Bewerbung gemäß § 59 Abs. 1 GO LSA 2 **Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten der Gemeinde Cobbel** auf einem **amtlichen Formblatt** beigelegt werden.

Wird ein Bewerber über eine Partei oder Wählergruppe nominiert, ist auf einem **amtlichen Formblatt eine Unterstützungserklärung** der Partei oder Wählergruppe mit einzureichen. Aus dieser Unterstützungserklärung muss erkennbar sein, dass sich auf einer Sitzung der Partei oder Wählergruppe die Mehrheit der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für die Unterstützung der Bewerberin/des Bewerbers ausgesprochen hat (§ 21 Abs. 10 S. 1 i. V. m. § 24 KWG).

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben weiterhin auf einem **amtlichen Formblatt** (Anlage 8a der Kommunalwahlordnung LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

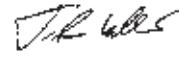
Alle erforderlichen **amtlichen Formblätter** können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, angefordert werden oder sind während der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt erhältlich.

Die Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl Gemeinde Cobbel“ unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeinde Cobbel
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte



E. Hoffmann
Bürgermeisterin



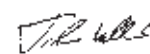
T. Keller
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur Bürgermeisterwahl am 12.06.2005

Zur Bürgermeisterwahl am 12.06.2005, eventuell notwendige Stichwahl am 26.06.2005, ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **03.04.2005**, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlere nam nicht innehaben.



T. Keller
Wahlleiter

2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uetz in seiner Sitzung am 07.02.2005 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 01.01.2002 beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde ist kraft Gesetzes Mitglied im Unterhaltungsverband „Tanger“. Sie hat für die der Unterhaltungspflicht unterliegenden Flächen Verbandsbeiträge nach Satzung des Unterhaltungsverbandes zu entrichten. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich so lange bis von dem Unterhaltungsverband die betreffenden Flurstücke konkret nachgewiesen werden.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Als Beitragssatz je Hektar werden für den Unterhaltungsverband „Tanger“ **10,13 €** festgesetzt.

3. Der § 5 enthält folgende Fassung:


- (2) Der Veranlagungszeitraum beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 1 KAG sind die Abgaben in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages zu entrichten. Kleinbeiträge gemäß § 28 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 in der zuletzt geänderten Fassung werden nach Abs. 2 Pkt. 1 mit ihrem Jahresbetrag am 15.08. und nach Abs. 2 Pkt. 2 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und am 15.08. fällig.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Uetz, den 07.02.2005



Rudowski
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	2.083.600 €
	in der Ausgabe auf	2.083.600 €
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.000 €
	in der Ausgabe auf	3.000 €

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4


Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5


Die Umlage für die Verwaltungsgemeinschaft wird festgesetzt:

- nach der Einwohnerzahl auf **127,58 €** je Einwohner -

Tangerhütte, den 22.02.2005


Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses




Leiterin des
gemeinsamen Verwaltungsamtes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.


Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

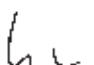
03.03.2005 bis 24.03.2005

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, d. 22.02.2005


Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses




Leiterin des
gemeinsamen Verwaltungsamtes

Haushaltssatzung der Gemeinde Bittkau für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Bittkau folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	568.700 €
	in der Ausgabe auf	568.700 €
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	268.500 €
	in der Ausgabe auf	268.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 112.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Bittkau, den 15.02.2005




Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

03.03.2005 bis 21.03.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bittkau den, 16.02.2005


Hellwig
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Cobbel für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Cobbel folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	386.700 €
	in der Ausgabe auf	386.700 €
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	28.900 €
	in der Ausgabe auf	28.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Cobbel, den 14.02.2005 (Siegel)




Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

03.03.2005 bis 21.03.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Cobbel, den 15.02.2005


Hoffmann
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Kehnert für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Kehnert folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	272.700 €
	in der Ausgabe auf	272.700 €
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	63.300 €
	in der Ausgabe auf	63.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Kehnert, den 08.02.2005 (Siegel)  
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.
 Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
 Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

03.03.2005 bis 21.03.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Kehnert, den 14.02.2005

  (Siegel)
 Horstmann
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Uetz für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Uetz folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	304.900 €
	in der Ausgabe auf	304.900 €
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	102.600 €
	in der Ausgabe auf	102.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 58.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Uetz, den 07.02.2005 (Siegel)  
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.
 Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
 Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

03.03.2005 bis 21.03.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uetz, den 14.02.2005

  (Siegel)
 Rudowski
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schernebeck über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2003.

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2003.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 03.03. bis 18.03.2005

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Schernebeck, d. 07.02.2005

  (Siegel)
 Lau
 Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde Hüselitz gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“ und auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüselitz in seiner Sitzung am 01.02.2005 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 12.12.2001 beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde ist kraft Gesetzes Mitglied im Unterhaltungsverband „Tanger“. Sie hat für die der Unterhaltungspflicht unterliegenden Flächen Verbandsbeiträge nach Satzung des Unterhaltungsverbandes zu entrichten. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich so lange, bis von dem Unterhaltungsverband die betreffenden Flurstücke konkret nachgewiesen werden.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Als Beitragssatz je Hektar werden für den Unterhaltungsverband „Tanger“ **10,13 €** festgesetzt.

3. Der § 5 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Veranlagungszeitraum beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Gemäß § 2 Abs. 1 KAG sind die Abgaben in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages zu entrichten.

Kleinbeträge gemäß § 28 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 in der zuletzt geänderten Fassung werden nach Abs. 2 Pkt. 1 mit ihrem Jahresbetrag am 15.08. und nach Abs. 2 Pkt. 2 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und am 15.08. fällig.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hüselitz, den 01.02.2005

  (Siegel)
 Otto
 Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
 Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
 39576 Stendal,
 Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
 Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
 Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg
 Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
 Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
 Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31